

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

Oktober 2026

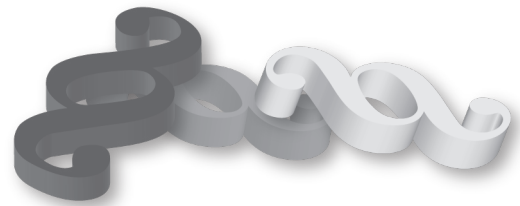


Ernst Röbbke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	E-Rechnung: Was Unternehmen ab 1.1.2027 wissen müssen	www.bundesfinanzministerium.de – Service – FAQ und Glossar – FAQ – 23.3.2026 –
2.	Steuerbescheide werden ab 1.1.2027 digital bekannt gegeben	BMF-Schreiben v. 13.8.2026 – IV D 1 – S 0284-a/00002/011/237
3.	Elternbeiträge an Schulförderverein als Schulgeld	BFH, Urt. v. 3.6.2026 – X R 27/23
4.	Zeitpunkt des Ablaufs der Spekulationsfrist bei privatem Immobilienverkauf	BFH, Beschl. v. 18.6.2026 – IX B 24/26
5.	Grunderwerbsteuer: Einbeziehung von PV- und Solaranlagen	Nieders. Finanzministerium, Erlass v. 30.4.2026 – S 4503 – 018, BFH, Urt. v. 14.7.2004 – IX R 52/02
6.	Bundeskabinett beschließt Entwurf des Einkommensteuerreformgesetzes 2027	www.bundesfinanzministerium.de – Service – Gesetze und Gesetzesvorhaben – Steuern – 2.9.2026



Ernst Röbbke Verlag



Das Wichtigste
für den Steuerberater

Oktober 2026



Das „Jahresrundschreiben 2026/2027“ ist in Vorbereitung!

Sobald die vorläufige Fassung fertig ist, übersenden wir Ihnen die Bestellunterlagen mit der aktuellen Themenübersicht und verschiedenen Covervorschlägen per Post.

Themeninfo „Pflicht zur E-Rechnung“ aktualisiert!

Die Themeninformation „Pflicht zur E-Rechnung“ haben wir redaktionell überarbeitet.

Sie kann ab dem 1.10.2026 direkt über unsere Homepage

www.erv-online.de – Produkte – Themeninformationen – „Pflicht zur E-Rechnung“ über den Button

Jetzt bestellen

geordert werden!

Liebhabelei in der Steuerberatung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte über die steuerliche Berücksichtigungsfähigkeit der Verluste eines Steuerberaters zu entscheiden, der diese Tätigkeit als Syndikus-Steuerberater im Nebenberuf ausübte. Im Hauptberuf war der Kläger Leiter eines Kanzleisoftwareunternehmens im Bereich Software und auch Leiter der Lohn- und Finanzbuchhaltung. Hieraus erzielte er Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit. Der Kläger war im Laufe des betreffenden Veranlagungsjahres altersbedingt mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand eingetreten. Damit endete das Arbeitsverhältnis.

Sowohl im Streitjahr 2018 als auch in den Jahren 2009 bis 2017 hatte der Kläger jeweils Verluste aus seiner Nebentätigkeit als Steuerberater erklärt. Die Verluste betrugen im Streitjahr 357 €, in den Jahren zuvor zwischen 120 € und 558 €, insgesamt betrug der Verlust weniger als 4.000 €. Die vorgelegte Totalprognose ergab, dass mit den Verlusten zu rechnen war, der Kläger aber nun mit Eintritt in den Ruhestand in seinem Hauptberuf bis zu seinem 70. Lebensjahr erstmals Gewinne von prognostisch ca. 3.000 € p. a. erzielen wollte. Das Finanzamt (FA) sah nach einer Änderung des Bescheides die Einkünfte des Steuerberaters als Liebhabelei an. Der Einspruch blieb erfolglos, weil das FA der Auffassung war, dass der klägerische Betrieb nach Wesensart und Bewirtschaftung auf Dauer nicht mit Gewinn arbeiten könne und der Kläger es abgelehnt habe, geeignete Maßnahmen zur Herstellung und Steigerung der Rentabilität zu ergreifen.

Die vom Kläger für die Zeit nach seiner Pensionierung in Aussicht gestellte Umstrukturierung werde nicht mit dem Ziel der Verbesserung der Ertragslage durchgeführt, sondern diene der Beschäftigung nach Rentenbeginn. Das Finanzgericht Köln (FG) gab der Klage des Steuerberaters statt, nachdem dieser seine geltend gemachte Telefonpauschale gekürzt hatte.

Das FA legte Revision ein, die beim BFH erfolglos blieb. Der BFH bestätigte die allgemeine obergerichtliche Rechtsprechung des gleichen Maßstabs, der an eine freiberufliche Tätigkeit zu legen sei wie an ein gewerbliches Unternehmen. Das FG hat angenommen, dass es dem Kläger nach seiner Pensionierung ohne Weiteres möglich sein wird, die bis dahin aufgelaufenen Gesamtverluste innerhalb kurzer Zeit vollständig auszugleichen und dann auch nachhaltigen Gewinn zu erzielen.

Dieser Schluss ist nach Auffassung des BFH unter den vom FG getroffenen Annahmen möglich. Es ist insbesondere von Rechts wegen nicht ausgeschlossen, eine freiberufliche Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht nach dem Erreichen der Altersgrenze fortzusetzen und zu steigern. Es ist deshalb auch rechtlich nicht allgemein geboten, eine Gewinn-Prognose auf den Zeitraum bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze zu beschränken. Die Annahme des FA, die Beschäftigung diene lediglich dem Zeitvertreib, sei nicht belegbar. Der BFH hat hier auch gelten lassen, dass die wenigen Mandate als Testläufe für die Beschäftigung des Klägers in der Softwarefirma dienten und damit nicht im privaten Bereich ihren Ursprung hatten.

Quelle: BFH, Urt. v. 21.4.2026 – VIII R 26/23